

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen die unionsrechtlichen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes durch Setzung einer unangemessen kurzen Übergangsfrist für die Zertifizierungssysteme zur Implementierung der richtlinienwidrigen Berechnungsmethodik bis zum 1. September 2017
- Der Vertrauensschutz sei nicht gewährleistet, da die Verfahrens- und Umsetzungsfristen unangemessen kurz wären.
  - Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit liege aufgrund der unzumutbaren Umsetzungsschwierigkeiten vor.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. 2009, L 140, S. 16).

<sup>(2)</sup> 1999/468/EG: Beschluss des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. 1999, L 184, S. 23).

## Klage, eingereicht am 27. Juli 2017 — Printeos u. a./Kommission

(Rechtssache T-466/17)

(2017/C 318/22)

Verfahrenssprache: Spanisch

### Parteien

*Klägerinnen:* Printeos, SA (Alcalá de Henares, Spanien), Printeos Cartera Industrial, SL (Alcalá de Henares), Tompla Scandinavia AB (Stockholm, Schweden), Tompla France (Fleury Mérogis, Frankreich) und Tompla Druckerzeugnisse Vertriebs GmbH (Leonberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Brokelmann und P. Martínez-Lage Sobredo)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss C(2017) 4112 final der Kommission vom 16. Juni 2017 zur Änderung des Beschlusses C(2014) 9295 final der Kommission vom 10. Dezember 2014 in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens (AT.39780 — Umschläge) (im Folgenden: angefochtener Beschluss) für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, in Ausübung der Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung die in Art. 1 des angefochtenen Beschlusses verhängte Geldbuße zu ermäßigen und somit (i) nach Ziff. 37 der Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen den Grundbetrag der Geldbuße um 95,3671 % zu ermäßigen und (ii) darüber hinaus den Betrag der Geldbuße, nach Ermäßigungen im Rahmen der Kronzeugenregelung und des Vergleichsverfahrens, um mindestens 33 % zu ermäßigen;
- der Kommission die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit Urteil vom 13. Dezember 2016 (Rechtssache T-95/15, Printeos/Kommission) habe das Gericht Art. 2 Abs. 1 Buchst. e des Beschlusses C(2014) 9295 final der Kommission vom 10. Dezember 2014 in der Sache AT.39780, mit dem gegen die Klägerinnen eine Geldbuße in Höhe von 4 729 000 Euro verhängt worden sei, für nichtig erklärt.

Der angefochtene Beschluss enthalte weitere Angaben dazu, welchen Sachverhalt die Kommission berücksichtigt und welche Methode sie angewandt habe, als sie die Grundbeträge der mit dem Beschluss aus dem Jahr 2014 verhängten Geldbußen angepasst und eine Geldbuße in derselben Höhe wie im Beschluss aus dem Jahr 2014 verhängt habe.

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes sowie gegen den Grundsatz *ne bis in idem*
- Der Verstoß gegen diese Grundsätze ergebe sich daraus, dass der Beschluss aus dem Jahr 2014, obwohl er — einzig mit Ausnahme des vom Gericht für nichtig erklärten Art. 2 Abs. 1 Buchst. e — bestandskräftig sei, abgeändert worden sei, und daraus, dass die bereits mit dem Beschluss aus dem Jahr 2004 verhängte und vom Gericht für nichtig erklärte Geldbuße noch einmal verhängt worden sei.

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz bei der Bestimmung der Höhe der Geldbuße
  - Im angefochtenen Beschluss würden nach Ziff. 37 der Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen außergewöhnliche Anpassungen der Grundbeträge der Geldbußen vorgenommen, was zu einer Diskriminierung zulasten der Klägerinnen führe.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung bei der Bestimmung der Höhe der Geldbuße
  - Im angefochtenen Beschluss werde weder berücksichtigt, dass am 25. März 2013 von der spanischen Wettbewerbsbehörde bereits eine Geldbuße wegen wettbewerbswidriger Praktiken im Bereich Briefumschläge aus Papier verhängt worden sei, noch dass die Klägerinnen unter den Unternehmen, gegen die die Kommission eine Geldbuße verhängt habe, die einzigen seien, gegen die auch die nationale Wettbewerbsbehörde eine Geldbuße verhängt habe.

---

**Klage, eingereicht am 2. August 2017 — Rogesa/Kommission**

**(Rechtssache T-475/17)**

(2017/C 318/23)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* Rogesa Roheisengesellschaft Saar mbH (Dillingen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Altenschmidt und A. Sitzer)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den ablehnenden Beschluss der Kommission vom 20. Juni 2017, hilfsweise vom 11. Juli 2017, über den Zweit Antrag der Klägerin vom 29. Mai 2017 (Az. GestDem Nr. 2017/1788) für nichtig zu erklären, sowie
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die Voraussetzungen des Anspruchs auf Zugang zu den Dokumenten wären erfüllt
  - Die Klägerin trägt vor, dass die angegriffene Entscheidung gegen Art. 3 Satz 1 der Verordnung Nr. 1367/2006 <sup>(1)</sup> in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1049/2001 <sup>(2)</sup> verstoße, da sie einen Anspruch auf Zugang zu den von ihr angefragten Dokumenten habe.
2. Zweiter Klagegrund: Es lägen keine Ausschlussgründe nach Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vor
  - Die Klägerin macht geltend, dass die angeforderten Dokumente keine geschäftssensiblen Daten im Sinne von Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 beinhalten würden und dass jedenfalls ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der Dokumente gegeben sei.
  - Die Klägerin macht ferner geltend, dass auch der Verweigerungsgrund nach Art. 4 Abs. 2, zweiter Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, wonach der Zugang zu einem Dokument verweigert werden kann, wenn durch dessen Verbreitung der Schutz von Gerichtsverfahren und der Rechtsberatung beeinträchtigt werden würde, nicht greife, da die bei dem Gerichtshof anhängige Rechtssache C-80/16 (ArcelorMittal Atlantique und Lorraine) durch das Urteil vom 26. Juli 2017 nahezu abgeschlossen sei.
  - Die Klägerin rügt weiter, dass die Kommission jedenfalls einen teilweisen Zugang, gegebenenfalls unter Schwärzung von geheim zu haltenden Daten, hätte gewähren müssen. Die Entscheidung der Kommission verstoße damit auch gegen Art. 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Art. 5 Abs. 4 EUV.